

Fall: Formerfordernisse

Der Künstler X aus Marburg sendet seinem hochgeschätzten Kollegen und Leiter einer Ausstellungshalle Y in Frankfurt ein hochwertiges Duplikat (Farbdruck) seines letzten Werkes zu (ein sozialkritischer Kunstdruck mit dem Titel „die Gesichter des Rudolphsplatzes“). Anbei liegt ein Kärtchen, auf dem steht: „Von dem Künstler meinem verehrten Kollegen ergebenst überreicht.“ sowie eine Einladung zur baldigen Vernissage. Dieses Vorgehen ist in Künstlerkreisen bei Fertigstellung eines Kunstwerkes üblich, um sich Renommee zu verschaffen. Y nimmt die Kopie und stellt sie in einem Aktenordner ins Regal, indem sich bereits ca. 250 weitere solcher Dokumentationen zeitgenössischer „Künstler“ und etliche Einladungen zu (in den Augen des Y) Dorf-, Vorort- und Kleinstad vernissagen befinden. Y denkt gar nicht daran, auf diese Post zu reagieren. Als X sich ärgert, dass er von Y keine Nachricht erhält, obwohl er damit gerechnet hatte, dass dieser die Vorzüge seines Werkes preisen werde, verlangt X von Y den Kunstdruck zurück, um ihn einem anderen Kollegen zu schicken. Y meint, dass er ihn nicht herausgeben müsse.

Wer hat Recht?

Lösung:**A. Anspruch des X gegen Y auf Herausgabe des Druckes gem. § 985 BGB**

X könnte gegen Y einen Anspruch auf Herausgabe des Druckes gem. § 985 BGB haben.

I. Eigentum des X

Voraussetzung ist zunächst, dass X Eigentümer des Kunstdruckes ist. Ursprünglich war X Eigentümer des Kunstdruckes.

1. Übereignung an Y nach 929 S. 1 BGB

Er könnte das Eigentum jedoch gem. § 929 S. 1 BGB durch eine Übereignung an Y verloren haben. Die Übereignung nach § 929 S. 1 BGB setzt eine Einigung von Veräußerer und Erwerber über den Eigentumsübergang und die Übergabe der Sache voraus.

a. Übergabe

X hat den Kunstdruck dem Y zugesandt und damit seinen aufgegeben. Y hat Besitz an dem Kunst-
druck erlangt. Eine Übergabe im Sinne des § 929 S. 1 BGB hat damit stattgefunden.

b. Einigung

Fraglich ist, ob X und Y sich auch über den Eigentumsübergang geeinigt haben. Die Einigung im Sinne des § 929 S. 1 BGB ist ein Vertrag. Sie setzt zwei im Hinblick aufeinander abgegebene und sich deckende Willenserklärungen voraus.

Durch die Übersendung des Kunstdruckes mit dem Kärtchen „vom Künstler ergebenst überreicht“ hat X dem Y ein Angebot zur Übereignung des Kunstdruckes gemacht. Dieses Angebot ist dem Y, der den Druck samt Kärtchen in Empfang nahm auch zugegangen und damit gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam geworden.

Y müsste dieses Angebot angenommen haben. Zwar hat er nicht ausdrücklich erklärt, er nehme das Angebot des X zur Übereignung an. Y hat aber den Kunstdruck genommen und in sein Bücherregal zu seinen anderen Büchern gestellt. Dieses Verhalten lässt darauf schließen, dass Y den Kunstdruck als sein Eigentum behalten wollte. Das Verhalten des Y stellt somit eine konkludente Annahmeerklärung des von X gemachten Angebots dar.

Allerdings ist die Annahme eines Vertragsangebots grundsätzlich eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die unter Abwesenden gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB erst wirksam wird, wenn sie dem Empfänger zugeht. Dem X, der das Verhalten des Y nicht beobachtet hat, ist überhaupt keine Erklärung des Y zugegangen. Eine Einigung könnte jedoch dann zustande gekommen sein, wenn der Zugang der Annahmeerklärung des Y ausnahmsweise gem. § 151 S. 1 BGB entbehrlich ist.

Anmerkung: Nach § 151 S. 1 BGB ist nicht die Annahmeerklärung selbst entbehrlich, sondern lediglich deren Zugang beim Antragenden. Hier liegt eine Annahmeerklärung des Y vor (nämlich konkludent durch das Ins-Regal-Stellen), deren Zugang bei X gem. § 151 S. 1 BGB entbehrlich sein könnte.

§ 151 S. 1 BGB setzt für die Entbehrlichkeit des Zugangs der Annahmeerklärung voraus, dass der Antragende auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet hat oder dass eine Annahmeerklärung gegenüber dem Antragenden nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist.

X hat hier nicht auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet. Die Entbehrlichkeit des Zugangs kann sich hier daher nur aus der Verkehrssitte ergeben.

Die Verkehrssitte ist die im Verkehr der beteiligten Kreise herrschende tatsächliche Übung. In Künstlerkreisen ist es üblich, sich untereinander Kopien der Exemplare der neuesten Werke zuzusenden. Es kommt zwar vor, dass der Empfänger sich bei dem Verfasser meldet und sich für das übersandte Werk bedankt. Es ist aber jedenfalls nicht unüblich, dass das Werk einfach in die Handbibliothek eingestellt und gegebenenfalls bei einem Treffen aus einem anderen Grund kurz angesprochen wird. Eine unmittelbar nach Empfang des Werkes übersandte Annahmeerklärung kann jedenfalls nicht erwartet werden.

Nach der Verkehrssitte des Verkehrskreises, dem X und Y angehören, war daher der Zugang der Annahmeerklärung nicht zu erwarten.

Gem. § 151 S. 1 BGB war somit der Zugang der Annahmeerklärung des Y, die dieser in seinem Büro konkludent abgegeben hat, für deren Wirksamkeit nicht erforderlich. Eine wirksame Annahmeerklärung des Y liegt daher vor. X und Y haben sich über den Eigentumsübergang im Sinne von § 929 S. 1 BGB geeinigt.

c. Verfügungsbefugnis des X

X müsste schließlich noch zur Übereignung des Kunstdruckes gem. § 929 S. 1 BGB berechtigt gewesen sein. X war Eigentümer des Kunstdruckes. Er war daher auch zur Übereignung berechtigt.

d. Ergebnis – Übereignung

Der Tatbestand des § 929 S. 1 BGB ist erfüllt. Y ist jetzt Eigentümer des Kunstdruckes. X hat sein Eigentum an dem Kunstdruck verloren.

2. Ergebnis – Eigentum des X

Also ist X nicht mehr Eigentümer des Kunstdruckes.

II. Ergebnis – § 985 BGB

Damit ist ein Anspruch des X gegen Y aus § 985 BGB auf Herausgabe des Kunstdruckes nicht gegeben.

B. Anspruch des X gegen Y auf Rückübereignung und Herausgabe des Kunstdruckes gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

X könnte gegen Y einen Anspruch auf Rückübereignung und Herausgabe des Buches gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.

1. Etwas erlangt

Dies setzt zunächst voraus, dass Y etwas erlangt hat. Wie oben (A. I. 1.) dargelegt, hat Y Eigentum und Besitz an dem Kunstdruck erlangt.

II. Durch Leistung

Eigentum und Besitz an dem Kunstdruck müsste der Y durch Leistung im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB erlangt haben. Leistung im Sinne dieser Vorschrift ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. X hat dem Y den Kunstdruck übereignet und damit das Vermögen des Y bewusst gemehrt. Dies hat X getan, um eine Schenkung zu vollziehen, so dass X bei der Übereig-

nung auch zweckgerichtet handelte. Y hat daher Eigentum und Besitz an dem Kunstdruck durch Leistung des X Sinne von § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB erlangt.

III. Ohne rechtlichen Grund

Darüber hinaus müsste Y Eigentum und Besitz ohne rechtlichen Grund erlangt haben. Rechtsgrund ist das der Vermögensverschiebung zugrunde liegende kausale Rechtsgeschäft.

1. Einigung über Schenkungsvertrag?

Als rechtlicher Grund für die Erlangung von Eigentum und Besitz an dem Kunstdruck durch Y kommt hier ein Schenkungsvertrag in Betracht. Als X dem Y Kunstdruck und Kärtchen zusandte, bot er ihm die dauerhafte und unentgeltliche Überlassung des Kunstdruckes und damit den Abschluss eines Schenkungsvertrages gem. § 516 Abs. 1 BGB an. Dieses Angebot ist dem Y zugegangen, als er den Kunstdruck samt Kärtchen entgegennahm. Fraglich ist, ob Y dieses Angebot auf Abschluss eines Schenkungsvertrages auch angenommen hat. Bloßes Schweigen gilt grundsätzlich nicht als Annahme. Allerdings könnten hier die Voraussetzungen des § 516 Abs. 2 S. 2 BGB vorliegen, so dass das Schweigen des Y ausnahmsweise als Annahme zu werten sein könnte. Dann müsste X den Y zu einer Erklärung über die Annahme des Angebots zum Abschluss eines Schenkungsvertrages aufgefordert haben. X hat dem Y nur das Kärtchen zukommen lassen, auf dem sich keine solche Aufforderung befand. Die Voraussetzungen des § 516 Abs. 2 S. 2 BGB liegen daher nicht vor. Das Schweigen des Y ist daher nicht als Annahme zu werten.

Y könnte das Angebot auf Abschluss eines Schenkungsvertrages aber konkludent angenommen haben. Er hat den Kunstdruck in sein Regal zu den anderen Büchern gestellt, die er auf die gleiche Weise erhalten hatte und dauerhaft behalten wollte. In diesem Verhalten des Y liegt eine konkludente Annahme des ihm von X unter breitetem Angebots zum Abschluss eines Schenkungsvertrages (vgl. oben A. I. 1. b.). Grundsätzlich bedarf die Wirksamkeit der Annahmeerklärung gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB des Zugangs beim Empfänger. Dem X ist diese Annahmeerklärung allerdings nicht zugegangen.

Der Zugang der Annahmeerklärung könnte jedoch gem. § 151 S. 1 BGB entbehrlich sein, wenn ein solcher Zugang nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten war. Für die Voraussetzungen des § 151 S. 1 BGB im vorliegenden Fall kann nach oben (unter A. I. 1. b.) verwiesen werden.

Anmerkung: Man muss sich darüber im Klaren sein, dass es sich hier rechtlich um eine andere Erklärung als die oben unter A. I. 1. b. untersuchte handelt. Lediglich die Argumente, warum auch für diese Erklärung auf das Zugangserfordernis verzichtet werden kann (Verkehrssitte in Künstlerkreisen), sind die gleichen.

Gem. § 151 S. 1 BGB war also der Zugang der Erklärung des X, er nehme das Angebot auf Abschluss eines Schenkungsvertrages an, für ihre Wirksamkeit nicht erforderlich. X und Y haben sich daher über den Abschluss eines Schenkungsvertrages i.S.d. § 516 BGB über den Kunstdruck geeinigt.

2. Form

Fraglich ist, ob die Einigung wegen Verstoßes gegen eine gesetzlich vorgeschriebene Form gem. § 125 S. 1 BGB nichtig ist. In Betracht kommt hier das Formerfordernis der notariellen Beurkundung gem. § 518 Abs. 1 S. 1 BGB.

Allerdings ist in dieser Vorschrift von einem „Schenkungsversprechen“ die Rede, woraus von der überwiegenden Meinung entnommen wird, das Formerfordernis sei auf die sog. Handschenkung (das heißt den Fall, dass der Abschluss des Schenkungsvertrages und seine Erfüllung zeitlich zusammenfallen) nicht anwendbar. Die Übereignung des Kunstdruckes und der Abschluss des Schenkungsvertrages fanden hier gleichzeitig statt. Der Schenkungsvertrag wurde daher unmittelbar erfüllt, so dass eine Handschenkung vorliegt. Nach der genannten Meinung wäre das Formerfordernis nach § 518 Abs. 1 S. 1 BGB daher vorliegend nicht anwendbar; der Schenkungsvertrag wäre nicht nach § 125 S. 1 BGB nichtig.

Folgt man dieser Meinung nicht, so ist § 518 Abs. 1 S. 1 BGB auch auf die Handschenkung anzuwenden. Eine notarielle Beurkundung des Schenkungsvertrages zwischen X und Y hat nicht stattgefunden. Der Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen Form könnte allerdings nach § 518 Abs. 2 BGB geheilt worden sein. Dies setzt voraus, dass die schenkweise versprochene Leistung bewirkt wurde. Gegenstand des Schenkungsvertrages war hier der dem Y zugesandte Kunstdruck. Y erlangte Eigentum an dem Kunstdruck, als er es in sein Regal stellte, nachdem er das Kärtchen gelesen hatte. Damit ist die von X versprochene Leistung bewirkt worden. Der Formmangel des Schenkungsvertrages ist damit geheilt. Der Schenkungsvertrag ist also auch dann nicht nach § 125 S. 1 BGB nichtig, wenn man das Formerfordernis des § 518 Abs. 1 S. 1 BGB auf die Handschenkung anwendet.

Der zwischen X und Y abgeschlossene Schenkungsvertrag ist daher nach bei den Ansichten wirksam; eine Entscheidung zwischen ihnen kann unterbleiben.

Y hat Besitz und Eigentum an dem Kunstdruck also aufgrund eines Schenkungsvertrages gem. § 516 BGB und damit nicht ohne rechtlichen Grund erlangt. Die Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB liegen daher nicht vor.

IV. Ergebnis - § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

X hat keinen Anspruch gegen Y auf Rückübereignung und Herausgabe des Drucks gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

C. Anspruch des X gegen Y auf Rückübereignung und Herausgabe des Kunstdruckes gem. § 530 Abs. 1, 531 BGB i.V.m. § 812 ff. BGB

X könnte gegen Y einen Anspruch auf Rückübereignung und Herausgabe des Drucks gem. § 530 Abs. 1, 531 BGB i.V.m. § 812 ff. BGB haben. Dies setzt zunächst den wirksamen Widerruf der Schenkung voraus.

I. Widerruf

Der wirksame Widerruf der Schenkung durch X setzt einen Widerrufsgrund (§ 530 Abs. 1 BGB) und eine Widerrufserklärung (§ 531 Abs. 1 BGB) voraus.

1. Widerrufsgrund

Als Widerrufsgrund kommt hier nur grober Undank des Y in Betracht. Dies setzt gem. § 530 Abs. 1 BGB eine schwere Verfehlung des Y gegenüber dem X voraus. In der Tatsache, dass Y sich hier nicht ausdrücklich bei X bedankt hat und das Kunstwerk des X auch sonst nirgends angepriesen hat, kann keine schwere Verfehlung des Y gesehen werden, entsprach dies doch sogar der in den Kreisen von Y und X herrschenden Verkehrssitte (vgl. oben unter A. I. 1. b.). Die höheren Erwartungen, die X an Y stellte, ändern daran nichts. Y hat gegenüber X keine schwere Verfehlung begangen, die als grober Undank im Sinne von § 530 Abs. 1 BGB qualifiziert werden könnte. Es liegt mithin kein Widerrufsgrund vor.

2. Ergebnis – Widerruf

X hat die Schenkung nicht wirksam widerrufen

II. Ergebnis – § 530 Abs. 1, 531 BGB i.V.m. § 812 ff. BGB

X hat keinen Anspruch gegen Y auf Rückübereignung und Herausgabe des Kunstdruckes gem. § 530 Abs. 1, 531 BGB i.V.m. § 812 ff. BGB.

D. Gesamtergebnis

X hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Kunstdruckes, so dass Y das Werk behalten darf.

